

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1982	Nummer 25
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	18. 5. 1982	Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes	244
	10. 5. 1982	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1982	244

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulordnungsgesetzes
und des Schulverwaltungsgesetzes**

Vom 18. Mai 1982

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(Zur organisatorischen Stärkung
der Hauptschule)

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

§ 16 a erhält folgende Fassung:

„§ 16 a

(1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Zu den Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gehört in der Regel, daß Grundschulen mindestens einzügig und Hauptschulen in den Klassen 5 bis 9 mindestens zweizügig gegliedert sind. Dabei können auch Schüler aus benachbarten Schulbezirken oder Einzugsbereichen berücksichtigt werden.

(3) Die Zahl der Schüler, die für die Errichtung von Grundschulen und Hauptschulen erforderlich ist, errechnet sich aus der Zahl der aufsteigenden Klassen einer nach Absatz 2 gegliederten Schule; dabei gelten 28 Schüler als eine Klasse.

(4) Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den betroffenen Schülern der Weg zu einer nach Absatz 2 gegliederten Schule nicht zugemutet werden kann. Eine Hauptschule kann einzügig fortgeführt werden, wenn

- a) den betroffenen Schülern weder der Weg zu einer nach Absatz 2 gegliederten Schule noch der Weg zu einer Gesamtschule gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SchVG zugemutet werden kann oder
- b) sich aus dem Standort der Schule und dem Schulentwicklungsplan ergibt, daß ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann.

Der lehrplanmäßige Unterricht der einzügigen Hauptschule ist gemeinsam mit anderen Schulen (§ 5 SchVG) und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicherzustellen."

Artikel II

(Größe von Schulen)

Das Schulverwaltungsgesetz (SchGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 402), wird wie folgt geändert:

§ 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

Mindestzügigkeit

(1) Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 müssen mindestens zweizügig, Gesamtschulen bis Klasse 10 in der Regel mindestens vierzfügig gegliedert sein.

(2) Die Zahl der Schüler, die für die Errichtung von Realschulen, Gymnasien bis Klasse 10 und Gesamtschulen bis Klasse 10 erforderlich ist, errechnet sich aus der Zahl der aufsteigenden Klassen einer nach Absatz 1 gegliederten Schule; dabei gelten 28 Schüler als eine Klasse.

(3) Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10, bei denen die Zweizügigkeit, sowie Gesamtschulen bis Klasse 10, bei denen die Dreizügigkeit vorübergehend unterschritten wird, können fortgeführt werden, wenn sich aus dem Schulentwicklungsplan ergibt, daß diese Mindestzügigkeit im Planungszeitraum nur vorübergehend unterschritten wird, und den betroffenen Schülern der Weg zu einer nach Absatz 1 gegliederten Schule der jeweiligen Schulform oder einer Gesamtschule nicht zugemutet werden kann.

Der lehrplanmäßige Unterricht dieser Schule ist gemeinsam mit anderen Schulen (§ 5 SchVG) und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicherzustellen."

Artikel III

(Neufassung des Schulordnungsgesetzes
und des Schulverwaltungsgesetzes)

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulordnungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu bereinigen.

Artikel IV

(Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
Girgensohn

- GV. NW. 1982 S. 244.

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1982
Vom 10. Mai 1982**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 19. Februar 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2 642 210 050 DM
in der Ausgabe auf	2 702 146 650 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	629 785 200 DM
in der Ausgabe auf	629 785 200 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1982 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 64 197 800 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 357 624 100 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,2% der für das Haushaltsjahr 1982 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung 1982 genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 15. 4. 1982 – III B 3 – 9/523 – 1426/82 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags

in der Zeit vom 2. Juni bis 11. Juni 1982

jeweils von 7.30 bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster (Westf.), 10. Mai 1982

Neseker

Direktor des Landschafts-
verbandes Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1982 S. 244.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X